

**Tipps und Anregungen zur Begleitung von Flüchtlingen
im Rahmen des Asylverfahrens
(Stand: Februar 2016 - evtl. Veränderungen nach Verabschiedung des
Asylpakets II)**

1. **Ausweispapiere**

Betreuer und Begleiter sollten sich die von der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Ausweispapiere für die Flüchtlinge zeigen lassen. Flüchtlinge sind im Besitz folgender Ausweise:

1.1. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender gemäß § 63 a AsylG (BÜMA)

Diese Bescheinigung stellt einen Nachweis über die Eigenschaft des Flüchtlings als Asylsuchender dar.

Diese Bescheinigung stellt keine Aufenthaltsgenehmigung oder den Nachweis über einen formellen Asylantrag dar. Der Asylantrag ist noch nicht gestellt. Die BÜMA soll maximal für einen Monat erteilt werden, wird in der Praxis aber häufig für sechs Monate oder noch länger erteilt. Die Verwaltung verletzt durch diese Praxis geltendes Recht.

1.2. Aufenthaltsgestattung gemäß § 50 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz

Aus der Aufenthaltsgestattung ist ableitbar, dass der Flüchtling als Asylsuchender in das Asylverfahren nach dem Asylgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen wurde. Aus der Aufenthaltsgestattung ist auch das Aktenzeichens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erkennbar unter dem das Asylverfahren durchgeführt wird.

TIPP: Jeder Betreuer kann mit Vollmacht des Asylsuchenden Akteneinsicht beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beantragen und sich eine Kopie (kostenfrei) der Vorgänge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übersenden lassen.

1.3. Duldung

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel und berechtigt nicht zum Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland für einen bestimmten Zeitraum, auch nicht für den Zeitraum, der in der Duldung angegeben ist. Die Duldung hat eine ähnliche Form wie die Aufenthaltsgestattung, jedoch ist ein roter Querbalken über den Aufkleber auf dem Ausweispapier angebracht. Ein Aktenzeichen des Bundesamtes ist darin nicht mehr enthalten.

Hierdurch ist erkennbar, dass das Asylverfahren des Flüchtlings abgeschlossen ist und sein Aufenthalt beendet werden soll.

Die Möglichkeiten einen gesicherten Aufenthaltsstatus für Geduldete zu erhalten, sind stark eingegrenzt.

Sollten Gründe vorliegen, die für einen Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland sprechen, sollte unbedingt anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

2. Das Asylverfahren

Die Stellung des Asylantrages hat persönlich beim zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen.

Der Asylsuchende kann sich hier nicht vertreten lassen. Schriftliche Antragstellung ist nur möglich im Falle von Krankheit oder sonstigen Hinderungsgründen den Antrag persönlich zu stellen. Dies ist bei der schriftlichen Antragstellung nachzuweisen.

Nach der Aufnahme im Asylverfahren finden in der Regel zwei Befragungen statt. Die erste Befragung beschäftigt sich mit dem Fluchtweg des Flüchtlings und dient zur Prüfung und Beantwortung der Frage, ob Deutschland für das Asylverfahren des Flüchtlings zuständig ist oder ein Dublin Verfahren einzuleiten ist. Sofern dem Flüchtling in einem anderen europäischen Land Fingerabdrücke abgenommen wurden, werden diese regelmäßig dem EURODAC übermittelt.

TIPP: Dem Flüchtling ist dringend zu raten seinen Fluchtweg wahrheitsgemäß anzugeben, da ein Verschweigen des Fluchtwegs und eines weiteren oder anderen Asylantrages in einem anderen europäischen Land durch die Fingerabdrücke ohne weiteres erkennbar sind.

Sofern der Asylantrag nach dem 20.07.2015 erstmals in der Bundesrepublik Deutschland gestellt wurde, ist bei Einleitung eines „Dublin-Verfahrens“ die Aussicht des Flüchtlings hier in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben zu können, gering. Rechtsmittel haben in der Regel keine aufschiebende Wirkung, sodass die Abschiebung und Rückführung in das zuständige europäische Land seitens der Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Durchführung der Anfrage an das zuständige europäische Land zulässig und vollzogen werden muss.

Diese Frist von sechs Monaten kann auf 18 Monate verlängert werden, wenn sich der Flüchtling der Rückführung und Abschiebung in das Europäische zuständige Land entzieht.

TIPP: Sollte ein Schriftstück dem Flüchtling zugehen, dahingehend, dass das Bundesamt das Dublin-Verfahren eingeleitet hat, empfiehlt es sich, unmittelbar Akteneinsicht bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beantragen, um zu prüfen, an welchem Tag die Anfrage an das zuständige europäische Land zur Rückübernahme des Flüchtlings durchgeführt wurde. Das Dublin-Verfahren soll ab 01.01.2016 auch auf syrische Flüchtlinge wieder angewandt werden.

3. Prüfung des Schutzbedarfs des Flüchtlings

Im Rahmen der Prüfung des Schutzbedarfes des Flüchtlings findet ein Interview unter Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin in der Heimatsprache des Flüchtlings beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt. Mit Zustimmung und Vollmacht des Flüchtlings kann ein Betreuer den Flüchtling bei diesem „Interview“ begleiten. Der Betreuer darf keine Fragen stellen und sich auch nicht zu Wort melden. Die Anwesenheit eines Begleiters ist sinnvoll, um die Qualität der Übersetzung und die Vollständigkeit der Aufnahme der Aussage des Flüchtlings durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu begleiten.

TIPP: Sollten Zweifel an der Richtigkeit des Anhörungsprotokolls und der umfassenden und korrekten Übersetzung der Fluchtgründe des Flüchtlings bestehen, ist es dringend erforderlich, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, um unmittelbar nach dem Interview durch Vorlage entsprechender Dokumente oder ergänzenden Aussagen, die unvollständige oder unrichtige Aufnahme der Aussage des Flüchtlings zu ergänzen.

Die Anhörung durch das BAMF ist der wichtigste Vorgang im Rahmen des behördlichen Asylverfahrens. Versuchen Sie dies dem Flüchtling zu vermitteln und bereiten Sie ihn auf die Anhörung vor !

Wenn Flüchtlinge erkrankt und/oder traumatisiert sind ist es unbedingt erforderlich, dass BAMF darauf hinzuweisen und ärztliche Bescheinigungen, Atteste oder sonstige Unterlagen dorthin zu übermitteln.

TIPP: Sollte kein Einverständnis mit dem aufgenommenen Protokoll bestehen, sollte sich der Flüchtling weigern, dies zu unterschreiben.

Das „Interview“/die Anhörung dient zur Beurteilung, ob dem Flüchtling ein Flüchtlingsstatus zusteht.

4. Flüchtlingsstatus

a. Asyl Grundrecht aus Art. 16 a GG steht dem verfolgten Asylrecht nur zu, wenn er auf direktem Weg, per Schiff, Flugzeug oder auch per Fallschirm in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Das Asylrecht nach der Verfassung steht ihm nur zu, wenn der Flüchtling glaubhaft darstellen kann, dass er durch staatliche Stellen seines Heimatlandes aus politischen, religiösen, ethnischen oder wegen seines Geschlechts oder seines Verhaltens verfolgt wird.

b. Europäische Flüchtlingssystem

Die Europäische Union hat in Art. 1 der Qualifikationsrichtlinie für Flüchtlinge die Regeln für den „Internationalen Schutz“ festgelegt. Dabei werden die Begriffe verwendet, nämlich einmal „**Flüchtlingseigenschaft**“ und „**subsidiärer Schutz**“. Diese sind in Nationales Recht umgesetzt in § 3 und § 4 des Asylgesetzes.

Internationalen Schutz in Form der „**Flüchtlingseigenschaft**“ können nur Personen erhalten, die **politisch verfolgt** sind. Was politische Verfolgung beinhaltet, ist in § 3 Asylgesetz geregelt. Welche Verfolgungshandlungen insoweit als maßgeblich angesehen werden ist in § 3 a Asylgesetz geregelt. Die politische Verfolgung kann durch konkrete Handlungen, Inhaftierungen, Berufsverbote, gesetzliche administrative polizeiliche oder justizielle Maßnahmen erfolgen, durch die Anwendung psychischer und physischer Gewalt-handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. Dabei ist nicht entscheidend, ob diese Handlungen durch staatliche Institutionen oder andere Gruppen erfolgen. Politische Verfolgung in diesem Sinne kann anknüpfen an politisch religiöse Überzeugungen, dem Glauben, dem Geschlecht, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe oder der geschlechtlichen Orientierung.

Subsidiärer Schutz wird gewährt, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht werden, dass im Herkunftsland dieser Person, dem Flüchtling ernsthafter Schaden droht. Der subsidiäre Schutz fällt insbesondere dann ins Gewicht, wenn zum Beispiel die Todesstrafe droht oder Folter und unmenschliche Behandlung in dem Herkunftsland üblich ist oder eine ernsthafte individuelle

Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Zivilperson in Folge willkürliche Gewalt auch aufgrund eines bewaffneten Konfliktes im Heimatland, sei es nun Bürgerkrieg oder zwischenstaatliche Auseinandersetzung vorliegen.

5. **Nationaler subsidiärer Schutz gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsg**

Diese Vorschrift (§ 60 Abs. 5 Aufenthaltsg) verbietet eine Abschiebung, wenn dem Flüchtling eine Verletzung der europäischen Menschenrechtskonvention und der darin enthaltenen Rechte droht.

Das BAMF wendet § 60 Abs. 5 zum Beispiel bei alleinstehenden Minderjährigen an, wenn eine Versorgung im Herkunftsland nicht gesichert und die Lage so schlecht ist, dass das Kind nur ein dahin vegetieren am Rande des Existenzminimums erwarten würde. Auch wenn ein faires Gerichtsverfahren nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Herkunftsland des Flüchtlings nicht gewährleistet ist, kann dies unter § 60 Abs. 5 Aufenthaltsg fallen.

§ 60 Abs. 7 Aufenthaltsg (Gefahr für Leib und Leben):

Diese Regelung wird angewandt, wenn zum Beispiel eine angemessene notwendige ärztliche Behandlung im Heimatland des Flüchtlings nicht erreichbar ist.

6. **Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge**

Die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge können folgende Feststellungen erhalten:

- a. **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (internationaler Schutz) oder**
- b. **Gewährung des Asylrechts gemäß Art. 16 a GG oder**
- c. **Feststellung des subsidiären Schutzes oder**
- d. **Feststellung, dass Abschiebehindernisse in Form von Abschiebverboten gemäß § 60 Abs. 5 oder 7 Aufenthaltsgesetzes bestehen.**

Die Entscheidungen enthalten bis auf die unter Ziffer a. und b. genannten Entscheidungen immer auch eine Entscheidung, dass weitergehende Rechtspositionen nicht zugebilligt werden.

Sollten daher die Bescheide solche negativen Einschränkungen enthalten, wie zum Beispiel, wenn die Gewährung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt wird, ist es auf jeden Fall sinnvoll, einen Anwalt zur Überprüfung des Bescheides aufzusuchen.

TIPP: Hierzu ist der **gelbe Briefumschlag** jedenfalls aufzubewahren, da hieraus das Zustellungsdatum erkennbar ist. Die 14 tägige Anspruchs- bzw. Klagefrist ist von diesem Tag an zu berechnen.

Die Bekanntgabe des Bescheides und der Erhalt ist unter anderem wichtig für die Berechnung der Dreimonatsfrist zur Familienzusammenführung. Nach Bekanntgabe des positiven Bescheides über die Feststellung des Asylrechtes oder der Flüchtlingseigenschaft und noch (**Stand Feb.2016**) auch über die Feststellung des subsidiären internationalen Schutzes ermöglicht es dem Flüchtling, einen Antrag auf Familienzusammenführung bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland zu stellen.

Nur innerhalb dieser Frist sind die Voraussetzungen für die Familienzusammenführung, die üblicherweise gelten, nicht anwendbar. Voraussetzung ist, dass dieser Antrag bei der Ausländerbehörde oder aber bei der zuständigen Deutschen Botschaft im Ausland oder des Konsulates per Mail oder Fax übermittelt werden kann. Die deutsche Bundesregierung hat über die Webseite des Auswärtigen Amtes eine Internetadresse eingerichtet, in der auch syrische Flüchtlinge selbst den entsprechenden Antrag fristwahrend per Mail stellen können. Voraussetzung ist aber auch hier, dass die zuständige Botschaft benannt wird, soweit dies für syrische Flüchtlinge von Bedeutung ist (Türkei oder Libanon).

Normalerweise müssen Ehepartner oder Familienangehörige im Ausland bei der Deutschen Botschaft nachweisen, dass sie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen und der in Deutschland lebende Ausländer über ausreichende finanzielle Mittel verfügt und über ausreichenden Wohnraum. Diese Voraussetzungen entfallen nur, wenn innerhalb von drei Monaten dieser Antrag gestellt wird.

7. **Negative ablehnende Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.**

Sofern im Bescheid eines Flüchtlings steht, dass der von ihm gestellte Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als unbegründet oder unzulässig abgelehnt wird, steht dem Flüchtling eine Klagefrist zu. Diese Klagefrist beträgt in der Regel 14 Tage. Diese ist beim zuständigen, im Bescheid benannten Verwaltungsgericht einzulegen. Es empfiehlt es sich **dringend**, spätestens jetzt in einem solchen Fall den Rat eines Rechtsanwaltes einzuholen.

Sofern der Antrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt wird, ist es erforderlich, dass die Klage und ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht innerhalb **einer Woche** eingelegt wird. Nur wenn das Verwaltungsgericht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (§ 80 Abs. 5 VwGO) zustimmend entscheidet, kann bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens eine Abschiebung nicht mehr erfolgen.

In allen übrigen Fällen ist bei einer negativen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Ausländerbehörde befugt und in der Lage, **sofort** den Aufenthalt zu beenden.

TIPP: Die Briefumschläge sind unbedingt aufzubewahren und dem Anwalt vorzulegen zur Fristberechnung.

8. **Zentrale Ausländerbehörde**

In Hessen werden sämtliche aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, sondern durch die zuständige Ausländerbehörde beim Regierungspräsidium in Gießen durchgeführt und organisatorisch abgewickelt.

Die örtlichen Ausländerbehörden handeln hier nur auf Weisung des Regierungspräsidiums in Gießen.

Sollte ein Sachbearbeiter in Gießen bekannt sein, empfiehlt es sich mit diesem auch konkret Kontakt aufzunehmen. Auch hier ist die Unterstützung durch einen Anwalt gegebenenfalls hilfreich, sofern Gründe dafür sprechen, dass der Aufenthalt keinesfalls jetzt vorliegend beendet werden darf oder soll. Für die Personen, die abgeschoben werden sollen, dies gilt auch für die Menschen, die aus dem **West-Balkan** kommen,

kein Abschiebverbot während der Winterzeit. Die Ausländerbehörde wird auf solche Umstände keine Rücksicht nehmen und zwangsweise die Aufenthaltsbeendigung vollziehen.

9. Aufenthaltsverbot

Nach § 11 Aufenthaltsgesetz ist es der Ausländerbehörde und auch dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge möglich, im Falle negativer Entscheidung, Aufenthaltsverbote auszusprechen. Im Falle der freiwilligen Ausreise werden diese in der Regel auf zehn Monate befristet.

Im Falle einer **zwangsweisen** Aufenthaltsbeendigung geltend diese bis zu **drei Jahren**. Die Konsequenz ist, dass der Flüchtling oder Ausländer dann in **kein** Europäisches Land der EU mehr einreisen kann und darf für den genannten Zeitraum.

Verfasser
Rechtsanwalt
Heinz-Dieter Schütze,
Bergstraße 8, 35578 Wetzlar
Tel. 06441 2001230
Fax 06441 2001231
www.mediation-wetzlar.de
d.schuetze@mediation-wetzlar.de